

A 5 K 2093/19



EINGEGANGEN
09. Aug. 2021
VOGT & KOLLEGEN

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 17/9685SC-no

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: [REDACTED]-438

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthalts-
verbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch die Richterin Schuster als
Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 27. Juli 2021

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziff. 1, 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2019 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die am [REDACTED] 1958 in Kirkuk/Irak geborene Klägerin ist gemäß des im Verwaltungsverfahren vorgelegten Personalausweises und einer Staatsangehörigkeitsurkunde irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Ihren eigenen Angaben zufolge reiste sie am 09.06.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.06.2016 einen förmlichen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 16.08.2018 gab sie an, bis zu ihrer Ausreise in Kirkuk, im Stadtviertel [REDACTED], gemeinsam mit ihren Kindern, zuletzt jedoch nur noch mit ihrem Mann gelebt zu haben, da die Kinder verheiratet und ausgezogen seien. Als ihr Mann noch gelebt habe, sei es ihnen finanziell sehr gut gegangen. Außerdem habe ihr Sohn sehr viel gearbeitet. Er habe mit Obst gehandelt. Im Irak, auch in Kirkuk, würden noch ein Bruder und eine Schwester leben. Sie habe keinen Kontakt mehr zu ihren Geschwistern. Sie habe eine Tochter in Schweden sowie einen Sohn und eine Tochter in der Schweiz und eine Tochter in der Türkei. Die Tochter, die in Schweden lebe, sei schwedische Staatsbürgerin und habe drei Kinder. Sie selbst sei im Irak nie zur Schule gegangen. Ihr Mann habe gut verdient. Er habe in einem Krankenhaus gearbeitet. Sie selbst habe deshalb und weil sie keine Schulausbildung gehabt habe, nie zu arbeiten gebraucht. Ihr Mann sei vor ca. fünf Jahren gestorben. Ihr selbst sei im Irak persönlich nichts passiert, aber man habe immer wieder von Anschlägen gehört und sie hätten Angst um ihre Kinder gehabt, die zur Schule gegangen seien. Sie habe persönlich keine Probleme im Irak gehabt, jedoch sei ihr Sohn des Öfteren während seiner Arbeit bedroht worden. Zu Beginn habe er ihr allerdings nichts davon gesagt. Eines Abends sei ihr so nach Hause kommen. Sein Auto hätte sich überschlagen, weil es angeschossen worden sei. Er habe zu ihr gesagt, dass sie jetzt fliehen müssten und dass es zu gefährlich sei. Anschließend habe er die restlichen Autos verkauft, welche ihr Sohn noch gehabt habe und dann hätten sie ihr Geld zusammengelegt und seien in die Türkei geflohen. Ihr Sohn habe sie aufgefordert, mit ihm zu fliehen, weil er Angst gehabt habe, dass wenn sie ihn nicht finden würden, dass auch sie getötet würde. Sie selbst sei nicht verfolgt,

- 3 -

bedroht oder konkret an Leib oder Leben verletzt worden. Sie wisse nicht mehr genau, ob sie fünf oder 15 Tage, nachdem ihr Sohn angeschossen worden sei, ausgereist seien. Auf die Frage, was das für Leute gewesen sein, weswegen ihr Sohn solche Angst gehabt habe, erklärte sie das wisse sie leider nicht. Sie habe diese Leute nie gesehen und auch habe ihr Sohn ihr nie richtig von ihnen erzählt. Nur ihr Sohn sei von ihnen bedroht worden und nur ihren Sohn hätten sie persönlich gesehen. Bei einer Rückkehr in den Irak habe sie Angst, als Frau alleine in ihrem Haus leben zu müssen. Es sei nicht so wie hier in Deutschland, dass man als Frau alleine in einem Haus leben könne. Es sei nicht einfach dort zu leben und für eine ältere Frau, wie sie, sei es noch schwerer dort zu leben. Allein finanziell würde dies zu Problemen führen. Deswegen habe sie Angst dort leben zu müssen. Sie habe Angst davor, dass diese Leute sie nachts finden würden oder sie entführen würden. Es sei generell schwierig und gefährlich in Kirkuk zu leben. Außer ihrem Sohn habe sie niemanden mehr, der sie unterstützen könne. Sie sei selbst krank. Sie habe zwei Nierenoperationen gehabt. Auf die Frage, ob sie nicht zu ihren Geschwistern könne und ob diese sie nicht unterstützen könnten, erklärte sie, dass sie zu diesen keinen Kontakt habe. Auch könne der irakische Staat sie bei ihrer Rückkehr nicht unterstützen, weil sie im Irak niemals gearbeitet habe und es daher keinen Grund gebe sie dort zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 22.03.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in den Ziff. 1 bis 3 ab. Ebenfalls abgelehnt wurde ihr Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Zugleich forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate befristet.

Am 27.03.2019 hat die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und zur Begründung unter Wiederholung ihrer bisherigen Angaben ergänzend im Wesentlichen ausgeführt, ihrem Sohn [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1991, sei mit Bescheid vom 07.02.2017 der subsidiäre Schutz zuerkannt worden. Ihr selbst sei der Flüchtlingssta-

- 4 -

tus zu zuerkennen, da sie bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen zu befürchten habe. In ihrem Falle bestünde die Gefahr der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Buchst. b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG. Alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak sein mit hoher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen gemäß § 3 Buchst. a Abs. 2 Nr. 6 AsylG in Gestalt von Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, ausgesetzt. Ihnen drohe geschlechtsspezifische Verfolgung durch nicht staatliche Akteure, ohne dass der irakische Staat oder andere Organisationen sie schützen könnten. Der Auskunftsfrage zufolge sei die irakische Gesellschaft von Diskriminierungen der Frauen geprägt. Die Frauen würden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie würden gegenüber den Männern diskriminiert und in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten. Ihnen würde es sehr schwer fallen, allein zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaft Leben teilzunehmen, sich zu bilden entsprechend zu arbeiten. Ihnen drohe Misshandlung, wenn sie sich nicht der strengen Bekleidungs-Moral-Verhaltensvorschrift in der Öffentlichkeit unterordnen würde. Zudem erklärt sie, sie leide unter rezidivierendem, lumalem, pseudoradikulärem Schmerzsyndrom/ Facettensyndrom bei Fehlstatik und degenerativen Veränderungen, chronischen Erkrankungen wie latente Tuberkulose, arterielle Hypertonie, Hypercholesterinämie und benötige aktuell Medikamente in Form von Ramilich 5 mg, Lercanidipin-Hcl AL 10 mg, Pantoprazol 1A Pharma 40 mg, Ibu 600 und Novaminsulfon 500. Aufgrund dieser Erkrankungen bestünde eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da sie auf regelmäßige medizinische Behandlung sowie Medikation angewiesen sei, welche im Irak nicht gewährleistet sei. Im Gerichtsverfahren hat die Klägerin hierzu eine ärztliche Stellungnahme des Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 sowie eine ärztliche Bescheinigung des Facharztes für innere Medizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

Ziff. 1, 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

- 5 -

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.07.2021 ist die Klägerin unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin persönlich angehört worden. Hierbei hat sie angegeben, sie habe vor ihrer Ausreise mit ihrem jüngeren Sohn in Kirkuk in einem Eigentumshaus gelebt. Mit diesem Sohn sei sie auch ausgereist. Ihr Sohn habe Probleme gehabt, sie wisse aber nicht genau welche. Ihr Sohn habe ihr gesagt, dass sie gehen müssten. Im Irak habe sie keine Angehörigen mehr. Ihr Mann sei verstorben und ihre fünf Kinder lebten alle nicht mehr im Irak. Eine Tochter lebe in Schweden, eine Tochter und ein Sohn lebten in der Schweiz, eine andere Tochter lebe in der Türkei und der Sohn, mit welchem sie nach Deutschland gekommen sei, lebe mit ihr hier. Auf Nachfrage hat sie erklärt, sie habe Geschwister, aber sie wisse nichts über sie. Sie habe keinen Kontakt. Gesundheitlich gehe es ihr sehr schlecht. Sie habe psychische Probleme und vergesse sehr viel. Sie habe lange Zeit keinen Psychologen gefunden. Jetzt aber würde sie bald eine Therapie beginnen. Sie leide zudem an Rückenschmerzen und anderen Erkrankungen, weshalb sie jeden Tag Medikamente einnehmen müsse. Ihre Vergesslichkeit mache ihr große Sorgen. Sie habe manchmal Sorge, dass sie sich verläuft oder vergesse, in der Küche den Herd auszuschalten.

Der Sohn der Klägerin, § , ist im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.07.2021 ebenfalls persönlich angehört worden. Hierbei hat er erklärt, seine Mutter habe keine Angehörigen mehr im Irak. Sie hätten seiner Mutter nicht erzählt, dass der Bruder der Mutter nicht mehr lebe. Dieser Bruder sei bereits seit 28 Jahren in Deutschland gewesen und auch hier in Deutschland verstorben. Auch die Schwester der Mutter lebe nicht mehr im Irak, sondern lebe bereits seit 25 Jahren mit ihrer Familie in Deutschland. Weitere Angehörige im Irak hätten sie nicht mehr. Seine Mutter habe nicht realisiert, dass ihre Geschwister nicht mehr im Irak leben würden. Man habe ihr schon oft gesagt, dass ihre Geschwister lange vor ihr aus dem Irak ausgereist seien, aber sie realisiere es nicht. Sie sei die letzte ihrer Familie, die mit seinem jüngeren Bruder, aus dem Irak ausgereist sei. Sie sei psychisch auch nicht mehr stabil und man

- 6 -

müsse gut auf sie aufpassen. Ohne die Hilfe seines jüngeren Bruders, mit welchem sie damals als letzte der Familie ausgereist sei, sei sie nicht in der Lage im Alltag zu Recht zu kommen. Man habe seiner Mutter damals auch nicht konkret erzählt, was im Irak genau vorgefallen sei, damit sie sich keine Sorgen mache. Sie wisse daher auch nicht konkret, welche Probleme sein jüngerer Bruder gehabt habe. Man versuche in der Familie diese Dinge von der Mutter fernzuhalten, damit sie sich nicht Sorge. Deshalb wisse sie auch nicht, dass diese Gruppe, welche den jüngeren Bruder angeschossen habe, auch in der Nähe des Eigentumshauses gewesen seien. Weiter hat er erklärt, dass das Eigentumshaus sei damals verkauft worden, um die Reise seines jüngeren Bruders und seiner Mutter zu finanzieren. Er und die anderen Geschwister, bis auf seinen jüngeren Bruder, seien bereits schon viele Jahre zuvor aus dem Irak ausgereist. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ein Schreiben des Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 vorgelegt sowie eine Kopie der Niederlassungserlaubnis des Sohnes, [REDACTED], vorgelegt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung am 27.07.2021 nicht erschienen ist. Denn in der ordnungsgemäß ergangenen Ladung war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes vom 22.03.2019 erweist sich daher in den Ziffern 1, 3 bis 6 als rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten, § 113 Abs.1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Rechtliche Grundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG. Danach wird, unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikationsrichtlinie“, im Folgenden: QRL) einem Ausländer dann internationaler Schutz zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b) und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. In den §§ 3a bis 3e AsylG sind, in Umsetzung zu Art. 6 bis 10 QRL, die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe, die Möglichkeit internen Schutzes sowie für Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und die Schutz bieten können, geregelt.

Für die Beurteilung der Frage der Verfolgungsgefahr ist der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann

- 8 -

(BVerwG, Urteil v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 02.05.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 30).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird, Art. 4 Abs. 4 QRL (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.11.2010 - A 4 S 703/10 -, juris Rn. 28 ff.). Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten nicht durch die Anwendung eines günstigeren Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, sondern durch eine Beweiserleichterung: Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für seine Wiederholung in der Zukunft bei (EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - RS. C 175/08 u. a. - Abdulla - NVwZ 2010, 505). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr in sein Heimatland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 19).

Die Gründe für seine Verfolgungsfurcht hat der Schutzsuchende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, § 15 und § 25 Abs. 1 AsylG, vorzutragen. Die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - BVerwG 10 C 6/13 -, juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die

sich in Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 Qualifikationsrichtlinie widerspiegeln, dass es den Antragstellern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - BVerwG 9 C 321/85 -, juris, Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - BVerwG 9 C 27/85 -, juris, Rn. 11 ff., und Beschluss vom 21.07.1989 - BVerwG 9 B 239/89 -, juris, Rn. 3).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe rechtfertigt der Vortrag der Klägerin, ihr sei eine Rückkehr in den Irak als alleinstehende Frau ohne schutzbereite männliche Angehörige nicht zumutbar, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Klägerin ist zwar nicht vorverfolgt ausgewandert, aber es droht ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehrt. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aus individuellen, an ihre Person anknüpfenden Gründen Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu befürchten hat.

a. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

- 10 -

sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG).

b. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln bilden alleinstehende Frauen im Irak, die nicht auf den Schutz eines (männlich dominierten) Familienverbandes zurückgreifen können, eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, deren Mitglieder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind und für die keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Die Berichterstatterin folgt insoweit der weit überwiegenden Rechtsprechung (vgl. VG München, Urteil vom 17.03.2020 - M 19 K 16.32656 -, juris Rn. 26 ff.; VG Hannover, Urteil vom 07.10.2019 - 6 A 5999/17 -, juris Rn. 23 ff.; VG Hannover, Urteil vom 26.02.2018 - 6 A 5751/16-, juris Rn. 38 ff.; Urteil vom 26.02.2018 - 6 A 6292/16 -, juris Rn. 34 ff.; Urteil vom 19.12.2018 - 6 A 4443/18 -, juris Rn. 31 ff., jeweils m.w.N. auf Erkenntnismittel; ähnlich für alleinstehende, an westlichen Werten orientierte Frauen: VG Aachen, Urteil vom 03.05.2019 - 4 K 3092/17.A -, juris Rn. 32 ff.; Urteil vom 06.03.2019 - 4 K 2386/17.A -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A -, juris LS 1 f., Rn. 32 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 18.01.2011 - A 6 K 615/10 -, juris LS, Rn. 30 ff.; für eine Gruppenverfolgung der bestimmten sozialen Gruppe alleinstehender Frauen: VG Münster, Urteil vom 02.10.2018 - 6a K 5132/16.A -, juris Rn. 36 ff.; Urteil vom 05.02.2019 - 6a K 3033/18.A -, juris Rn. 39 ff.; a.A., allerdings ausschließlich auf eine fehlende Gruppenverfolgung abstellend: VG Berlin, Urteil vom 15.07.2019 - 5 K 393.18 A -, juris Rn. 47). Derart in ihrer Identität durch ihren Familienstand bzw. ihre familiäre Situation geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale (lit. a)). Sie werden überdies wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet (lit. b)), nach verbreiteter Einschätzung sogar als gesellschaftlicher Fremdkörper. Die Frage, ob Personen eine bestimmte soziale Gruppe bilden, lässt sich auch inhaltlich trennen von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Angehörigen dieser Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung droht (vgl. zur Verfolgungsgefahr alleinstehender afghanischer Frauen ohne Unterstützung eines Familienverbandes: Nds. OVG, Beschluss vom 21.01.2014 - 9 LA 60/13, juris LS, Rn. 5).

Der Befund, dass alleinstehende oder alleinerziehende Frauen, welche nicht auf den Schutz eines Familienverbandes zurückgreifen können, eine bestimmte soziale Gruppe bilden, deren Angehörigen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalls geschlechtsspezifische Verfolgung drohen kann, entspricht darüber hinaus weiterhin der geltenden Erkenntnismittellage zum Irak. Nach Würdigung der vorliegenden Erkenntnismittel stellt sich die Lage für Frauen in der Herkunftsregion der Klägerin, aber auch insgesamt im Irak, in einer Gesamtschau wie folgt dar: Der Auskunftsfrage zufolge ist die irakische Gesellschaft von Diskriminierung der Frauen geprägt. Die Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es sehr erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und entsprechend zu arbeiten, ihnen drohen Ehrenmorde und Zwangsverheiratung und ihnen droht Misshandlung, wenn sie sich nicht den strengen Bekleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften in der Öffentlichkeit unterordnen (VG Münster, Urteil vom 05.02.2019, a.a.O., Rn. 41 ff.). Zu den zahlreichen ungeschriebenen, zunehmend restriktiven Verhaltensregeln für Frauen zählen beispielsweise das landesweit geltende Verschleierungsgebot oder für Frauen insbesondere im Süd- und Zentralirak bestehende Verbote, ohne männliche Begleitung das Haus zu verlassen oder Auto zu fahren; die Einhaltung solcher in Anknüpfung an das weibliche Geschlecht auferlegter faktischer Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts wird dabei nicht selten gerade von (männlichen) Familienangehörigen überwacht (VG Münster, a.a.O.). Ungeschriebene Forderungen nach einer weiteren Einschränkung der Rechte und insbesondere der Bewegungsfreiheit der Frauen finden offenbar unter dem Eindruck einer tatsächlich deutlich gestiegenen Anzahl sexueller Übergriffe auf Frauen im Irak und entsprechenden Warnungen in Moscheen immer breitere Unterstützung. Der UNHCR hat in seiner Stellungnahme zur Situation von Frauen im Irak (Aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, November 2005) auf eine Vielzahl von Fällen hingewiesen, in denen Frauen, die sich beispielsweise dem Verschleierungsverbot widersetzt haben, Opfer von Säureattentaten geworden seien (VG Münster, a.a.O.). Dem UNHCR seien darüber hinaus mindestens 75 Fälle bekannt geworden, in denen irakische Frauen wegen des Verstoßes gegen islamische Verhaltensregelungen getötet worden seien (VG Münster, a.a.O.). Mehrfach sei in der Presse davon berichtet worden, dass Frauen, die sich unverschleiert oder in westlicher

- 12 -

Kleidung oder ohne männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit gezeigt haben, auf offener Straße gekidnappt und kahl geschoren worden seien - in einigen Fällen verbunden mit der Warnung, bei erneuter Zuwiderhandlung gegen islamische Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften ermordet zu werden (VG Münster, a.a.O.). Insofern ist davon auszugehen, dass Frauen, die sich den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften nicht anpassten, unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko unterlägen, Opfer schwerwiegender Eingriffe in ihre physische Integrität zu werden (VG Münster, a.a.O.). Gegen solche Übergriffe und Einschüchterungen ist für Frauen derzeit im Irak weder effektiver staatlicher noch subsidiärer Schutz durch Angehörige verfügbar (VG Münster, a.a.O.). Die einzige Möglichkeit, den Bedrohungen oder der Anwendung von Gewalt wegen der Nichtbeachtung fundamentalistisch geprägter, diskriminierender Verhaltensregeln zu entgehen, besteht offenbar in der völligen Unterwerfung der betroffenen Frau unter die restriktiven Verhaltensstandards. Einen Unterschied zwischen Frauen mit familiärer Bindung und solchen ohne familiäre Kontakte gebe es dabei nur insofern, als für Frauen, die im Familienverbund lebten und von ihren Familienmitgliedern versorgt werden könnten, auch bei Anpassung an die konservativen islamischen Fundamentalisten geforderte Lebensweise das wirtschaftliche Überleben gesichert sei, während alleinstehende Frauen praktisch kaum eine Chance hätten, ohne Übertretung der geforderten Verhaltensstandards wirtschaftlich zu überleben (VG Münster, a.a.O.). Die dargestellte prekäre Lage gilt im Besonderen für alleinlebende Frauen: diese sind im gesamten Irak unüblich (da dies als Fehlverhalten gilt) und beschränken sich allenfalls auf Witwen, die im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen ihr männliches Familienoberhaupt verloren haben (VG München, a.a.O., Rn. 30). Diese werden jedoch üblicherweise in den verbleibenden (männlich dominierten) Familienverband (re-)integriert und auf diese Weise regelrecht beaufsichtigt; die permanente Kontrolle verwitweter oder geschiedener Frauen durch männliche Familienmitglieder ist insoweit zentraler Bestandteil irakischer Moral- und Ehrvorstellungen (VG München, a.a.O.). Soweit sie keine männliche Unterstützung haben, sind von den beschriebenen Missständen jedoch regelmäßig Witwen, geschiedene Frauen oder Frauen, deren Männer vermisst werden, am stärksten betroffen; diese sind in einer verletzlichen Position in Bezug auf ihre wirtschaftliche Lage und laufen Gefahr, Opfer von Belästigung, Misshandlung, Ausbeutung und Menschenhandel zu werden (VG München, a.a.O.; VG Münster, Urteil vom 02.10.2018, a.a.O., Rn. 40). Sie haben Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, insbesondere, wenn

- 13 -

ihnen der Schutz eines männlichen Verwandten und die notwendigen Beziehungen zum Finden einer Anstellung fehlen. Die wirtschaftliche Diskriminierung erstreckt sich nicht nur auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch auf Kredit und Lohngleichheit. Sie werden von breiten gesellschaftlichen Schichten sozial ausgegrenzt. Ohne den Schutz eines männlichen Verwandten und die notwendigen Beziehungen lässt sich kaum eine Arbeitsstelle finden, zumal es bis heute in breiten Schichten der irakischen Gesellschaft nicht üblich ist, dass Frauen einer Erwerbstätigkeit außerhalb ihres eigenen Hauses nachgehen. Teilweise ist es den Frauen zumindest faktisch verwehrt, selbst Eigentum zu mieten. Insgesamt hat sich die Lage solcher Frauen aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert. Speziell alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes und Clans oder Unterstützung anderer Personen und Einrichtungen sind nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen. Von ihren Familien verstoßene Frauen ohne soziales Netzwerk zur Unterstützung sind erheblich schlechter gestellt als alleinstehende Frauen mit Unterstützung. Zwar ist in der irakischen Verfassung die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben, jedoch bestimmt Art. 41 der Verfassung, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Insoweit gewährt schon die Verfassungslage rigiden religiösen Vorstellungen zu Lasten von Frauen Entfaltungsspielraum. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. So kann ohne männliche Zustimmung eine Frau etwa keinen Reisepass oder Dokumente beantragen, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen, Nahrungsmittelhilfe etc. erforderlich sind. Ehrenmorde werden auch im Zentral- und Südirak von Schiiten und Sunniten arabischer Volkszugehörigkeit praktiziert. Frauen und Mädchen, die durch unmoralisches Verhalten Schande über die Familie gebracht haben sollen, werden von männlichen Familienmitgliedern zur Wiederherstellung der Familienehre getötet (vgl. zu allem die Nachweise in den genannten Entscheidungen, insbesondere aber: EASO, Irak – gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019, S. 185 ff.; Accord, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von alleinstehenden Frauen, vor allem mit westlicher Gesinnung nach Rückkehr aus dem westlichen Ausland und Asylantragstellung, 25.02.2019).

- 15 -

der mündlichen Verhandlung insgesamt zu folgen, weshalb die Fragen mehrfach wiederholt werden mussten.

d. Die beschriebenen Verfolgungshandlungen gegenüber den Angehörigen der sozialen Gruppe sind aufgrund ihrer Art und Wiederholung im Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechung als so gravierend einzustufen, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Alleinstehende Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es erheblich erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und zu arbeiten. Für den Eintritt dieser Verletzungen besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die erforderliche „Verfolgungsdichte“ ist anzunehmen, da die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Handlungen auf alle sich im Irak aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Die genannten Verfolgungshandlungen drohen nicht nur selten, sondern sie sind üblich und ubiquitär. Da eine alleinstehende Frau ohne männliche schutzbereite Familienangehörige sich notgedrungen alleine in der Öffentlichkeit bewegen muss, um wenigstens zu versuchen, eine Wohnung zu mieten, zu arbeiten und sich zu versorgen, kann sie die bestehenden Gefahren auch nicht umgehen.

e. Der Klägerin steht im Irak auch kein interner Schutz in einem anderen Landesteil des Irak offen, § 3e Abs. 1 AsylG. Die beschriebene Lage alleinstehender Frauen ohne männliche schutzbereite Dritte besteht im gesamten Irak.

Nach alledem droht der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der geschlechtsspezi-

- 16 -

fischen Verfolgung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Anhaltspunkte für Ausschlussgründe gegenüber der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 AsylG sowie § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG bestehen nicht.

2. Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind in der Folge hinfällig und aufzuheben. Aufgrund des Anspruchs der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die hilfsweisen Ansprüche auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu prüfen. Der Abschiebungsandrohung und dem gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffern 5 und 6 des Bescheids ist der rechtliche Boden ebenfalls entzogen, sodass sie ebenfalls aufzuheben sind. Durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG entfallen und es greift das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG. In der Folge ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Falle einer Abschiebung aus § 11 Abs. 1 AufenthG gegenstandslos.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz

- 17 -

2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50
52, 70044 Stuttgart

gez. Schuster

Beglaubigt:



Weininger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle